



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 29

Freitag, den 15. August

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) hier: Erstaufforstung einer Fläche von 5,8 ha ... 134

Bauleitplanung der Stadt Emden
– Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Emden ... 134

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Jannburger Weg“ der Stadt Wiesmoor ... 135

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Spechtweg/Klosterweg“ der Stadt Wiesmoor ... 135

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn ... 136

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung vom 31.07.2008) ... 136

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 „Gewerbestraße“ im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland ... 138

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) hier: Erstaufforstung einer Fläche von 5,8 ha

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf den Grundstücken Gemarkung Harsweg, Flur 2; Flurstück 14/1, 14/7, 13/6 und 13/4 hat die Stadt Emden nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, 05. August 2008

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

1.) 41. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Wolt-husen/Harsweg)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit –Regierungsvertretung Oldenburg – hat die vom Rat der Stadt Emden am 26.06.2008 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 08.08.2008 (Aktenzeichen 502.4 RV-OL 21101-402000-41/349) genehmigt.

Geltungsbereich Teilbereich 1, gelegen in der Gemarkung Wolt-husen, Flur 2:

Für das Gebiet beiderseits der verlängerten Johannes-Calvin-Straße, im Westen begrenzt durch die vorhandene Bebauung der Siedlung Tholenswehr, das Kleingartengelände und dem städtischem Friedhof Tholenswehr, im Norden durch eine Linie nördlichen, parallel der verlängerten Johannes-Calvin-Straße im Abstand von ca. 160 m im Bereich des Flurstücks 59/4 und ca. 100 m im Bereich des Flurstücks 60/1, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 59/4 und das Gewässer II. Ordnung Nr.364 (Tholenswehr-Schloot), im Süden durch die vorhandene

Bebauung der Wilhelm-Siefkes-Straße und dem städtischem Friedhof Tholenswehr. (Parallelverfahren Beb.-Plan D 144)

Geltungsbereich Teilbereich 2, gelegen in der Gemarkung Harsweg, Flur 3:

Für das Gebiet im Westen begrenzt durch die vorhandenen Bebauung der Straßen Friedensweg, Zur alten Gärtnerei und Nelkenweg, der vorhandenen Kleingartenanlage sowie der östlich der Klaus-Groth-Straße gelegenen Gewerbegrundstücke, im Norden und Osten durch den Verlauf der Stadtgrenze und im Süden durch eine Linie ca. 200 m nördlich, parallel des Verkehrslandeplatzes Emden (Flugplatzanlage), nördliche Parzellengrenze der Flurstücke 3, 16, 21/1 und 22/1.

2.) Bebauungsplan D 144 (Stadtteil Wolt-husen)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 144, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu beschlossen.

Für das Gebiet beiderseits der verlängerten Johannes-Calvin-Straße, im Westen begrenzt durch die vorhandene Bebauung der Siedlung Tholenswehr, das Kleingartengelände und dem städtischem Friedhof Tholenswehr, im Norden durch eine Linie nördlichen, parallel der verlängerten Johannes-Calvin-Straße im Abstand von ca. 160m im Bereich des Flurstücks 59/4 und ca. 100 m im Bereich des Flurstücks 60/1, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 59/4 und das Gewässer II. Ordnung Nr.364 (Tholenswehr-Schloot), im Süden durch die vorhandene Bebauung der Wilhelm-Siefkes-Straße und dem städtischem Friedhof Tholenswehr. (Parallelverfahren FNP 41. Änderung, Teilbereich 1)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die unter Nr. 1 und 2 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft. Die Planunterlagen mit den Begründungen der vorgenannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs.

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 11.08.2008

Stadt Emden – FD 361

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Jannburger Weg“ der Stadt Wiesmoor

Die Gemeindevertretung der Stadt Wiesmoor hat am 02.06.08 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wiesmoor, den 11.08.08

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Meyer

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Spechtweg/Klosterweg“ der Stadt Wiesmoor

Die Gemeindevertretung der Stadt Wiesmoor hat am 02.06.08 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Stadt Wiesmoor, Am Rathaus 2, 26639 Wiesmoor während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wiesmoor, den 11.08.08

Stadt Wiesmoor

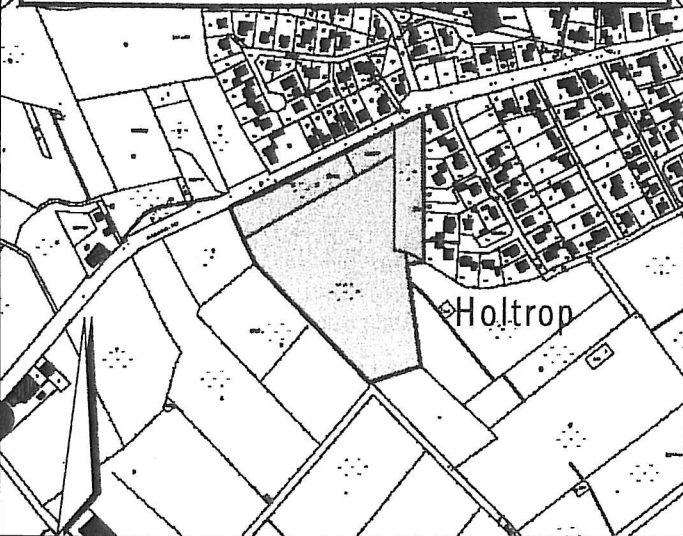
Der Bürgermeister
Meyer

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Großefehn am 03.07.08 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.07.08, Az.:502.4 RV-OL 21101-452006-014/350 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan Änderung Nr. 14 der Gemeinde Großefehn



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)..

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 11.08.08

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.07.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§1 Allgemeines

(1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen Kosten der Inselgemeinde Juist für:

- 1 Erlebnisbad
- 2 Haus des Kurgastes
- 3 Küstenmuseum
- 4 Kurkapelle
- 5 Kurparkanlagen
- 6 Loogster Huus
- 7 Strand/Promenade
- 8 TöwerVital (Kurmittelabteilung)
- 9 Veranstaltungen
- 10 Seebrücke

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 13,47% durch Gebühren und sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu 76,78% durch Kurbeiträge und
- zu 9,75% durch Fremdenverkehrsbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2009 zugrunde.

§2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann, die Einrichtungen genutzt werden.

§3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Jahreskarten für Zweitwohnungsinhaber werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.

§4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Eheleute, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages sind die Haupt-, und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der oben genannten Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlten Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des jeweiligen Zahlungsbeleges erbracht wird.
- (6) Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitragsatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§5 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 - 1 Kinder bis einschließlich 13 Jahre,
 - 2 jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 - 3 Eltern, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, sowie Schwiebertöchter- und -söhne,
 - 4 alle übrigen Verwandten, als auch Ehepartner, Lebenspartner nach dem LpartG und Lebenspartnerin der eheähnlichen Gemeinschaft, für einen Aufenthalt von 3 Übernachtungen, von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
 - 5 Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Erhebungsgebiet,
 - 6 Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - 7 Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen: je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre 1 Begleitperson je 15 Gruppenteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr 1 Begleitperson
 - 8 Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§6 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 70 % des maßgeblichen Kurbeitragsatzes nach § 4 und der Anlage zur Kurbeitragsatzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.
- (2) Schwerbehinderte, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % nachweisen, werden nur zu 80 % des maßgeblichen Kurbeitragsatzes nach § 4 und der Anlage zur Kurbeitragsatzung herangezogen.
- (3) Ordensangehörige ohne eigenes Einkommen (Nonnen, Diakonissen, Ordensgeistliche) erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kurbeitrag.
- (4) Teilnehmer an von der Inselgemeinde Juist anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen werden mit einem ermäßigten Kurbeitrag gemäß III. der Anlage zur Kurbeitragsatzung herangezogen. Die Teilbefreiung ist spätestens 14 Tage vor der Ankunft im Erhebungsgebiet schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm (nebst Teilnehmerliste) beizufügen, aus welchem die Dauer der täglichen Veranstaltungen ersichtlich ist. Die Dauer

der täglichen Veranstaltungen darf insgesamt 6 Zeitstunden nicht unterschreiten.

- (5) Personen ab 14 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigtem Kurbeitrag nach IV. der Anlage zur Kurbeitragsatzung herangezogen. Personen, deren Aufenthalt im Erhebungsgebiet weniger als 3 Stunden beträgt, sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.
- (6) Der ermäßigte Kurbeitragsatz ist in der Anlage zur Kurbeitragsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (7) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind mit Ausnahme des Absatzes 4 bei der Anmeldung geltend zu machen.

§7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeignete Karte (Chipkarte/in einigen Fällen: Papierkarten) mit einer Quittung ausgegeben die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der -voraussichtlichen Abreise -des Kurbeitragspflichtigen enthalten kann. Die Kurkarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages kann während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Kurkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachname des Kurbeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Kurbeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, von Bootsliegeplätzen, sowie von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Inselgemeinde Juist Kurbeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde abzuführen, es sei denn zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.
- (4) Jeder Kurbeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist, die zur Feststellung eines für die Kurbeitragszahlung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (5) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Kurkarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuentsrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird der Jahreskurbeitrag erhoben.
- (7) Ausgegebene Speicherkarten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verloren gegangene Kurkarten (Chipkarten) wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzkurkarte ausgestellt. Für den dauerhaften Erwerb einer Kaufkarte (Chipkarte) ist ebenfalls ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige erhalten nach Zahlungseingang kostenlos eine Jahreskurkarte (Chipkarte).
- (9) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren bei getrieben. Dabei hält sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen.

§8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Kurbeitragspflichtige nicht eine gültige Speicherkarte besitzt – verpflichtet, kurbeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Speicherkartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Kurbeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Zeltplätzen und von Bootsliegplätze. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

§9 Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragsatzung vom 27.11.2003 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 11.05.2006 außer Kraft.

Juist, den 31.07.2008

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
In Vertretung
Patron

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) vom 31.07.2008

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.,
Nebensaison, die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und vom 01.11. bis 31.12.
Die kurbeitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II.	in der Hauptsaison	in der Nebensaison
Für Personen ab 14 Jahre	3,10 €	2,00 €

II. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Kurbeitragsatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 2,40 €
- in der Nebensaison 1,80 €

IV. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Kurbeitragsatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 1,55 €
- in der Nebensaison 0,80 €

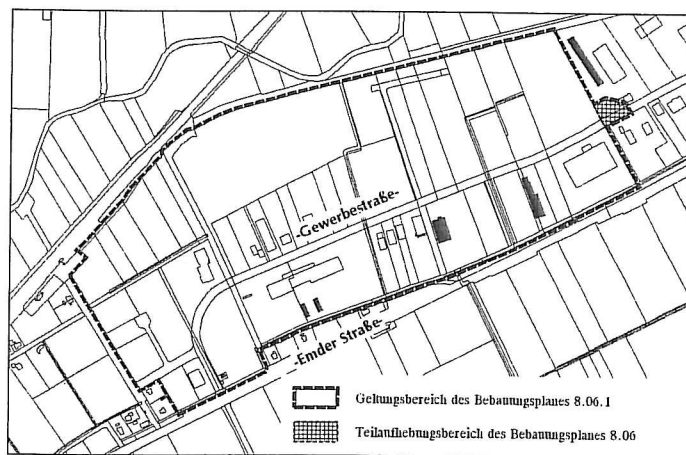
V. Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Kurbeitragsatzung beträgt:

- für Personen ab 14 Jahre 86,80 €

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8.06.1 „Gewerbestraße“ im OT Uthwerdum der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2008 den Bebauungsplan Nr. 8.06.1 –Gewerbestraße– im Ortsteil Uthwerdum als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung, Umweltbericht und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.06 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie des Teilaufhebungsbereiches sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 8.06.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictor-bur Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 11. August 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen